Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 46 (1895)

Artikel: Beitrag zur Einführung der gerüsteten und eingemessenen Holzabgabe in Gemeindewaldungen

Autor: Müller, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763767

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beitrag zur Einführung der gerüsteten und eingemessenen Holzabgabe in Gemeindewaldungen.

Von *Ad. Müller,* Kreisförster in Meiringen.

Der grundsätzliche bundesrätliche Entscheid vom 27. Januar 1891 betreffend Hieb, Aufarbeitung und Holztransport in Gemeinds- und grössern Korporationswaldungen mag wohl manchem Forstbeamten der eidg. Forstzone schwere Arbeit verursachen. Es dürfte daher von Interesse sein, wenn die Erfahrungen, welche bei der Durchführung dieser Massregel da und dort gemacht worden sind, durch das Mittel der Publikation gegenseitig bekannt gegeben und zur Diskussion gebracht werden.

In diesem Sinne sind denn auch die nachfolgenden Zeilen, handelnd von der Einführung der gerüsteten Holzabgabe im Forstkreis Oberhasle, aufzufassen.

Bekanntlich ist die fast ausschliesslich Viehzucht und Alpenwirtschaft treibende Gebirgsbevölkerung von Natur aus sehr misstrauisch und allen Neuerungen abhold. Selbst bei den Einsichtigeren begegnet man häufig der Ansicht, die lokalen Verhältnisse ihrer Gegend seien ganz eigenartige, nirgends sonst vorkommende und es werden dieselben von den Behörden aus Unkenntnis der Sachlage stets zu wenig gewürdigt.

Es galt daher bei Einführung dieser, in die Nutzungsverhältnisse der Gemeinden sehr tief einschneidenden Änderungen dem Volkscharakter Rechnung zu tragen und vorab möglichst weitgehend Belehrung zu schaffen. In einem populär gehaltenen öffentlichen Vortrag, der von Forstkommissionen und Gemeindevorstehern gut besucht war, wurde der Nutzen der gerüsteten Holzabgabe gegenüber der bisherigen Abgabe auf dem Stock gebührend hervorgehoben und die Notwendigkeit einer genauen Messung und Kontrollierung des jährlich zur Nutzung gelangenden Holzquantums dargethan. Diese Verfügung des Bundesrates ist daher — so wurde der Zuhörer-

schaft klar gemacht — keineswegs als vexatorische Handlung im Interesse der Statistik, als Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen, aufzufassen, sondern als wohlerwogene Vorsorge zum Schutz und zur Erhaltung unserer Gebirgswälder. — Überdies wurde nicht ermangelt, an Hand einer Zusammenstellung der im Forstkeis Oberhasle ausgeführten und in Ausführung begriffenen Aufforstungs- und Verbauungsprojekte darauf hinzuweisen, dass Kantons- und Bundesbehörden stetsfort bereit seien, hohe Subventionen zu bewilligen, um bis in die entlegensten Thalschaften hinein gefährliche Lauizüge, Rutschflächen und Wildbachgebiete zu verbauen und aufzuforsten, wodurch gar manchem Gebirgsbäuerlein ein sehr erwünschter Nebenverdienst geschaffen werde. Wenn also — so ungefähr lautete die Schlussfolgerung des Vortrages — Bund und Kanton stetsfort bereit sind, die helfende Hand zu bieten, um drohende Schäden auszubessern, so ist es wohl sehr naheliegend, wenn man sich je länger desto einlässlicher darum bekümmert, dass den Schutzwäldern in Bezug auf Pflege und Nutzungsart die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Um die Wirkung dieses Vortrages zu erhöhen, wurde derselbe gedrukt und allen waldbesitzenden Gemeinden des Forstkreises zugestellt. Ausserdem kam dieser Gegenstand bei jedem Waldbegang mit den Forstkommissionen zur Sprache und es wurde dabei jeweilen die für die betreffende Gemeinde zweckmässigste und den lokalen Verhältnissen am besten entsprechende Art der gerüsteten Holzabgabe besprochen.

Nach allen diesen „zu langer Hand“ getroffenen Vorbereitungen blieben schliesslich im ganzen Forstkreis zwei einzige Gemeinden übrig, die sich nicht gutwillig der bundesrätlichen Interpretation von Art. 16 des eidg. Forstpolizeigesetzes unterziehen wollten und bei denen die Autorität der kantonalen Forstdirektion angerufen werden musste. Mit dem Forstjahr 1893/94 war im Forstkreis Oberhasle die gerüstete Holzabgabe in Gemeinde und grössern Korporationswaldungen durchgeführt.

Es wird nun hauptsächlich interessieren, zu vernehmen, auf welche Art und Weise die Holzaufrüstung eingerichtet worden ist, um der bundesrätlichen Vorschrift Genüge zu leisten und trotzdem den örtlichen Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen.

Die meisten hiesigen Berggemeinden gehen in der Weise vor, dass nach stattgehabter Schlaganzeichnung die Gemeindeversamm-

lung oder die Forstkommission einen (oder mehrere) Holzermeister, auch Werkmeister genannt, wählt und zugleich den Termin festsetzt, wann mit der Holzaufrüstung begonnen werden soll. — Alsdann bietet der Holzermeister die Nutzungsberechtigten, wenn nötig abwechslungsweise, auf, so dass Jeder im grossen und ganzen nach den Grundsätzen des sogenannten Gemeindewerks seine Rüstkosten selber verdienen kann. Zum Schlusse der Holzerei findet alsdann eine Abrechnung statt, wobei derjenige, der zu wenig oder gar keine Arbeit geleistet hat, sein Betreffnis mit Geld ausgleichen kann zu Gunsten derjenigen, die für ihre Mehrarbeit in Baar vergütet werden. — Meistens bestimmt die Gemeinde oder die Forstkommission den Maximal- und Minimaltaglohn; hie und da ist solches dem Werkführer überlassen. In verschiedenen kleinen Berggemeinden, wo zur Zeit der Holzaufrüstung, im Spätherbst, so wie so wenig anderer Verdienst zu finden ist, wird ein Durchschnittstaglohn festgesetzt, d. h. alle Arbeiter (man weiss gewöhnlich zum Voraus, wer sich beteiligt) werden gleich hoch taxiert.

Da wo die topographischen Verhältnisse der Gemeinden es erfordern, werden 2, 3, 4 oder mehr Holzereien eingerichtet, so dass das Holz nirgends zu weit transportiert zu werden braucht und diese Unterabteilungen selbständig vorgehen können. Es ist das in Gemeinden der Fall, die eine grosse Ausdehnung haben und in denen die Häuser aus Gründen der Sicherheit (man denke an Lawinenstürze, Wildbäche etc.) als kleinere und grössere Weiler beisammenstehen. Schlaganzeichnung, Aufrüstung, Einmessung und Verteilung wird hier für jeden Dorfteil getrennt vorgenommen. Diese Manier entspricht durchaus dem früheren Verfahren, das ja sehr darauf ausgegangen ist, den Holztransport möglichst zu vereinfachen. Die Wälder sind übrigens bald mehr, bald weniger ausgesprochen den verschiedenen Dorfteilen von Alters her zur Nutzung zugewiesen und es haben denn auch die Wirtschaftspläne so weit als nötig darauf Rücksicht genommen.

Im Gegensatz zu diesem Gemeindewerksystem haben fünf der grössten Thalgemeinden mit Vorteil das regelrechte Akkordsystem eingeführt. Hier wird die Holzaufrüstung, inklusive Transport bis ins Thal, zur Konkurrenz ausgeschrieben und an ein oder mehrere Gruppen von Holzern verakkordiert. In diesen Gemeinden haben schon vorher sehr viele Berechtigte ihr Loos nicht

selber gerüstet, sondern dasselbe stehend verkauft. Die Aufrüstung wurde alsdann von Professisonsholzhauern, meistens kleinen Holzhändlern, besorgt. Nach dem neuen Verfahren verbleibt der Verdienst diesen Leuten, nur sind sie nicht mehr Holzhändler, sondern Holzhauer, was für den Wald von wesentlichem Vorteil ist. — Gegen Bezahlung der Rüstkosten wird jedem Nutzungsberechtigten sein Loos zur Verfügung gestellt.

In einigen wenigen Gemeinden ist ein gemischtes Holzereisystem in Anwendung. Jeder Berechtigte hat auf erfolgte Publikation hin zu erklären, ob er selber Holz rüsten will oder nicht. Alsdann wird für diejenigen, welche nicht selber an die Arbeit gehen, das Loosholz verakkordiert, währenddem die andern gemeinschaftlich rüsten. (Schluss folgt.)

Les ramilles utilisées comme fourrage.

Depuis quelques années, on s'est de plus en plus occupé de trouver des équivalents aux fourrages pour les cas où ceux-ci viennent à manquer, et nous avons pu nous convaincre en 1893 que ces mesures de prévoyance ne sont que trop justifiées et dignes de l'attention de chacun.

En Allemagne surtout, ce problème a été sérieusement étudié et nous dirons même résolu d'une façon très satisfaisante par l'emploi des *ramilles d'arbres*; c'est donc une solution qui intéresse non seulement l'agriculteur, comme consommateur, mais aussi le forestier, en qualité de producteur. Rien cependant n'a été publié encore à ce sujet dans le *Journal suisse d'économie forestière.* Désirant combler cette lacune, la rédaction nous a prié de préparer à son intention un bref résumé de ce qui a été fait jusqu'à aujourd'hui dans ce domaine.

* * *

Les premiers essais consistèrent simplement à déposer en forêt pour l'alimentation des cerfs et des chevreuils des ramilles provenant des coupes de taillis de chênes à écorcer; ces essais réussirent si bien que l'on ne tarda pas, il y a de cela environ 5 ans, à présenter cette nouvelle nourriture au bétail, qui l'accepta sans sourciller, parfois même avec avidité.